

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der EDIfacilities s.a.r.l („EDIfacilities“) finden in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung Anwendung auf alle Verträge im unternehmerischen Verkehr zwischen der EDIfacilities und dem Kunden („Kunde“) über die

- a) Lizenzierung der EDI-Software-Lösung intelliEDI® gemäß Abschnitt B,
- b) Lizenzierung von Drittsoftware gemäß Abschnitt C,
- c) Erbringung von Softwarewartung gemäß Abschnitt D,
- d) Erbringung von Dienstleistungen gemäß Abschnitt F

1.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige von dem Kunden vorgegebene Vertragsbedingungen („Kunden-AGB“) werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von EDIfacilities nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EDIfacilities erkennt die Kunden-AGB ausdrücklich schriftlich an. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf die Kunden-AGB hinweist, oder wenn EDIfacilities in Kenntnis entgegenstehender Kunden-AGB Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3. Diese AGB und die darin in Bezug genommenen Dokumente regeln die Vertragsbeziehungen zwischen EDIfacilities und dem Kunden abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von dem Kunden an EDIfacilities im Vorfeld des Vertragsschlusses übermittelte Pflichtenhefte, Anforderungskataloge und sonstige Dokumente werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt sind oder dies ansonsten ausdrücklich von EDIfacilities schriftlich bestätigt wird.

1.4. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien kommerziell gewollt haben würden, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit des Vertrags bekannt gewesen wäre.

2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag zwischen EDIfacilities und dem Kunden kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch EDIfacilities oder durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertrages zwischen EDIfacilities und dem Kunden zustande. Eine Auftragsbestätigung per E-Mail ist ausreichend.

2.2. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der von EDIfacilities zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist im Falle einer von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde der jeweilige Vertragstext, andernfalls die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von EDIfacilities enthaltene Leistungsbeschreibung. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn EDIfacilities dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsänderung

3.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB oder der sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen, bedürfen der Schriftform. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von EDIfacilities erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn EDIfacilities diese schriftlich bestätigt.

3.2 EDIfacilities ist berechtigt, diese AGB oder sonstige Vertragsbedingungen während der Vertragslaufzeit nachfolgender Maßgabe anzupassen:

- a) EDIfacilities ist zur Anpassung dieser AGB oder sonstiger Vertragsbedingungen aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung, neuer technischer Entwicklungen oder aufgrund sonstiger gleichwertiger Gründe, berechtigt. In diesem Fall wird EDIfacilities den Kunden über die angepassten Vertragsbedingungen schriftlich oder per E-Mail informieren. Die angepassten Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis schriftlich oder per E-Mail widerspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

- b) Darüber hinaus ist EDIfacilities berechtigt, vereinbarte Wartungs- oder Hosting-Gebühren maximal ein Mal pro Quartal an geänderte Marktbedingungen oder bei wesentlich erhöhten Beschaffungskosten anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den Anstieg des amtlichen Verbraucherindexes für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen, steht dem Kunden im Falle einer Preisanpassung ein Kündigungsrecht zu. In diesen Fällen wird EDIfacilities den Kunden über das Kündigungsrecht rechtzeitig vorab in Textform informieren.

doch maximal auf € 5.000,00, begrenzt. Die Haftung von EDIfacilities für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist ausgeschlossen.

- c) Der Ersatz von Schäden aus entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen oder Betriebsunterbrechung ist ausgeschlossen

4. Haftung und Garantien

4.1 Die Haftung von EDIfacilities aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwände, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichem oder rechtsgeschäftsähnlichem Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Delikt, Gewährleistung), ist wie folgt beschränkt:

4.1.1. EDIfacilities haftet unbeschränkt

- a) im Falle des Vorsatzes,
- b) im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- d) im Umfang einer von EDIfacilities übernommenen Garantie.

4.1.2. Außer in den Fällen von Artikel 4.1.1 ist die Haftung von EDIfacilities im Falle der Fahrlässigkeit wie folgt beschränkt:

- a) Bei grober Fahrlässigkeit haftet EDIfacilities begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Geschäfts typisch ist und bei Vertragsabschluss vorhersehbar war.
- b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet („Kardinalpflicht“), haftet EDIfacilities begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Geschäfts typisch ist und bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. Ergänzend hierzu ist die Haftung von EDIfacilities in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund pro Schadensfall auf die unter dem jeweiligen Einzelvertrag in den zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis als Gegenleistung für die jeweilige Leistung von dem Kunden an EDIfacilities entrichteten Zahlungen, je-

4.1.3. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet EDIfacilities nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf diesen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

4.2. Garantien im rechtlichen Sinne werden von EDIfacilities nur gewährt, wenn sie ausdrücklich als "Garantie" bezeichnet sind.

4.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Artikels 4 gelten entsprechend für alle Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von EDIfacilities.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, Unterlagen, Geschäftsabläufe und Daten, die ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei übermittelt werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen (zusammen "vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden. Die Parteien haben dabei dieselbe Sorgfalt anzuwenden, die sie in Bezug auf eigene vertrauliche Informationen anwenden, zumindest jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5.2. Unbefugte Dritte im Sinne des Artikels 5.1 sind nicht Berater der Parteien und/oder Mitarbeiter und/oder Berater verbundener Unternehmen der Parteien welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf den jeweiligen Vertrag benötigen ("berechtigte Dritte"). Die Parteien werden jeden berechtigten Dritten schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig hierzu verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht der berechtigten Dritten gilt auch nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter bei einer der Parteien fort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

5.3. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

5.4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt EDIfacilities im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei. Verarbeitet EDIfacilities für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an EDIfacilities verantwortlich. Die Parteien werden die Einzelheiten zum Datenschutz erforderlichenfalls in einer gesonderten Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung regeln.

6. Zahlungen; Aufrechnung; Abtretbarkeit von Ansprüchen; Zurückbehaltungsrecht

6.1. Der Kunde kann nur mit von EDIfacilities unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die vorstehende Beschränkung des Aufrechnungsrechts des Kunden gilt nicht im Falle von Verträgen über Werkleistungen.

6.2. Außer in den Fällen des § 354a HGB ist der Kunde nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit EDIfacilities geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit EDIfacilities geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von EDIfacilities ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

6.3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunden kann ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß §320 BGB nur aufgrund unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen geltend machen.

7. Leistungs-/Erfüllungsort; Eigentumsvorbehalt

7.1. Leistungs- und Erfüllungsort von Hostingleistungen ist das Rechenzentrum, in dem die Anwendungen und Daten gehostet werden. Im Übrigen ist Leistungs- und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag Bech-Kleinmacher, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren.

7.2. Sämtliche gelieferten Gegenstände und Sachen ("Vorbehaltsware") bleiben das Eigentum von EDIfacilities bis alle Forderungen erfüllt sind, die EDIfacilities gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat EDIfacilities das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem EDIfacilities eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern EDIfacilities die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn EDIfacilities die Vorbehaltsware pfändet. Von EDIfacilities zurückgenommene Vorbehaltsware darf von EDIfacilities verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde EDIfacilities schuldet, nachdem EDIfacilities einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

7.3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von EDIfacilities hinweisen und muss EDIfacilities unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit EDIfacilities die Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die EDIfacilities in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

7.5. Wenn der Kunde dies verlangt, ist EDIfacilities verpflichtet, die EDIfacilities zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. EDIfacilities darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

8. Export- und Importbeschränkungen

8.1. Die Parteien erkennen an, dass die unter dem Vertrag lizenzierte Software oder sonstige unter dem Vertrag zu erbringende Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können, z.B. in Form von Genehmigungspflichten oder sonstigen Beschränkungen der Nutzung der Software oder sonstigen Leistungen im Ausland.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, und sonstige einschlägige Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Die Vertragserfüllungspflicht von EDIfacilities steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

9.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, ist Luxemburg. EDIfacilities ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung, unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf).

ABSCHNITT B – SOFTWARELIZENZ FÜR

EDI-SOFTWARE-LÖSUNG intelliEDI®

10. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts B finden ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A Anwendung auf Verträge zwischen EDIfacilities und dem Kunden über die Lizenzierung der EDI-Software-Lösung intelliEDI® ("Software") zum Zwecke der zeitlich unbefristeten Nutzung (Kauflizenz).

11. Leistungsumfang

11.1. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich EDIfacilities gegenüber dem Kunden (i) zur Überlassung der vereinbarten Module der Software, einschließlich Benutzerhandbuch (zusammen "Lizenzgegenstand") gemäß Artikel 12, und (ii) zur Einräumung von Nutzungsrechten an dem Lizenzgegenstand gemäß Artikel 13.

11.2. Mit der Bestellung bzw. Vertragsunterzeichnung bestätigt der Kunde, dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale des Lizenzgegenstandes bei Vertragsabschluss bekannt sind und die vereinbarte Spezifikation seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

12. Lieferung

12.1. Die Lieferung der Software erfolgt für den Fall, dass der Kunde in Bezug auf die Software keine Hosting-Leistungen gemäß Abschnitt D bezieht, durch Übermittlung der Software oder der zum Download der Software erforderlichen Informationen an den Kunden.

12.2. Sofern der Kunde in Bezug auf die Software Hosting-Leistungen gemäß Abschnitt D bezieht, erfolgt die Lieferung (i) durch Bereitstellung der Software auf dem Cloud-Server, und (ii) Überlassung einer Zugriffssoftware („Client“) zum Zugriff auf die Software während der vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Artikel 31.

12.3. Die Auslieferung bzw. Bereitstellung des Lizenzgegenstandes erfolgt in der Objekt Code Version. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (Source Code) des Lizenzgegenstandes.

12.4. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind nur verbindlich, wenn sie im Rahmen des Vertrages ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

12.5. Sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben, führt EDIfacilities gegen eine gesonderte Gebühr auch die Installation des Kauflizenzgegenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt E durch. Andernfalls ist die Installation des Kauflizenzgegenstandes nicht Gegenstand der von EDIfacilities geschuldeten Leistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

13. Nutzungsrechte

13.1. EDIfacilities räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühren das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, den Lizenzgegenstand in dem vertraglich vereinbarten Umfang gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, (i) den Lizenzgegenstand auf dem im Lizenzschlüssel registrierten Rechner zu installieren und (ii) auf diesem zu nutzen. Der Umzug der Software auf einen anderen Rechner erfordert die kostenpflichtige Ausstellung eines neuen Lizenzschlüssels. Die Software darf ausdrücklich nur auf dem lizenzierten Rechner betrieben werden.

13.2. Das Nutzungsrecht gemäß Artikel 13.1 ist beschränkt auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes zum Zwecke der Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des Kunden und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten sind von dem eingeräumten Nutzungsrecht nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Weitergehende Rechte werden nicht eingeräumt. Insbesondere umfasst das eingeräumte Nutzungsrecht nicht das Recht zur Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung des Lizenzgegenstandes z.B. im Rahmen eines EDI-Clearings.

13.3. Die Rechtseinräumung gemäß Artikel 13.1 bezieht sich nicht auf den Quellcode des Lizenzgegenstandes. Eine Umwandlung der überlassenen Objekt Code Version des Lizenzgegenstandes in Quellsprache (Source Code) und/oder deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der Kunde ist ausdrücklich nicht berechtigt, den maschinenlesbaren Lizenzgegenstand zu dekompileieren und zu vervielfältigen.

13.4. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie des Lizenzgegenstandes ausschließlich für Sicherungszwecke oder Archivierungszwecke zu erstellen oder die Software auf eine Festplatte zu übertragen, sofern er das Original ausschließlich für Sicherungs- oder Archivierungszwecke aufbewahrt. Der Kunde ist verpflichtet, auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk "Sicherungskopie" sowie einen Urheberrechtsvermerk von EDIfacilities sichtbar anzubringen.

13.5. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen, Unterlizenzen einzuräumen, den Lizenzgegenstand drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu

verleasen, zu verleihen oder sonst einem Dritten die Nutzungsmöglichkeit zu eröffnen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.

Unbeschadet davon ist der Kunde nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch EDIfacilities berechtigt, den Lizenzgegenstand einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. EDIfacilities wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen. Im Fall einer Überlassung hat der Kunde die Nutzung des Lizenzgegenstandes vollständig aufzugeben, sämtliche installierten Kopien des Lizenzgegenstandes von seinen Rechnern zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien zu löschen oder EDIfacilities zu übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von EDIfacilities wird der Kunde EDIfacilities die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieses Vertrages vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

13.6. Nutzt der Kunde den Lizenzgegenstand in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird EDIfacilities die zustehenden Rechte geltend machen.

13.7. Der Kunde wird Urhebervermerk oder sonstige der Programm-identifikation dienende Merkmale nicht von dem Lizenzgegenstand entfernen oder verändern.

14. Sachmängel

14.1. EDIfacilities gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand die in der vereinbarten Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt, wenn er entsprechend der Vorgaben in dem Benutzerhandbuch eingesetzt und genutzt wird. Die Gewährleistung für Programmteile, die der Kunde ändert oder die er nicht in der in dem Benutzerhandbuch vorgegebenen Weise einsetzt und nutzt, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung bzw. nicht bestimmungsgemäße Verwendung nicht ursächlich für den Mangel war.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

14.2. Im Falle eines Sachmangels hat EDIfacilities zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl von EDIfacilities durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Funktionsstörungen der Software kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates bzw. Patches durchgeführt oder unterstützt werden.

14.3. Der Kunde unterstützt EDIfacilities bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung in angemessener Weise und wird auftretende Probleme mit dem Lizenzgegenstand konkret beschreiben und EDIfacilities unverzüglich und umfassend darüber informieren. EDIfacilities ist berechtigt, die Fehlerbeseitigung im Wege der Fernwartung bzw. Ferndiagnose zu erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

14.4. Ein etwaiges Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen steht dem Kunden im Falle eines Sachmangels nicht zu.

14.5. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt der Lizenzgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

14.6. EDIfacilities übernimmt keine Gewähr und Haftung, (i) soweit der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. der Ausfall des Lizenzgegenstandes auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist, sowie (ii) für das fehlerfreie Zusammenwirken des Lizenzgegenstandes mit Drittsoftware, die der Kunde eigenmächtig auf eigenen Wunsch einsetzt.

14.7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt ein (1) Jahr.

15. Rechtsmängel

15.1. EDIfacilities gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle eines Rechtsmangels wird EDIfacilities nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Lizenzgegenstandes oder einen gleichwertigen, rechtsmängelfreien Lizenzgegenstand verschaffen.

15.2. Der Kunde hat EDIfacilities unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Lizenzgegenstand geltend machen.

15.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt zwei (2) Jahre.

16. Vergütung

16.1. Der Kunde zahlt an EDIfacilities als Gegenleistung für die Überlassung des Lizenzgegenstandes und für die Einräumung der Nutzungsrechte eine Vergütung in Höhe der in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Einmalgebühr.

16.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

16.3. Die Vergütung wird zu den in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Terminen in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

17. Mitwirkungspflichten des Kunden

17.1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Bereitstellung aller nötigen betrieblichen und projekt-organisationsbezogenen Informationen.

17.2. Der Kunde hat die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung, in welchem der Lizenzgegenstand eingesetzt wird, sicherzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

Ausgenommen hiervon ist eine Arbeitsumgebung, die EDIfacilities als Teil von Hosting-Leistungen für den Kunden bereit stellt.

17.3. Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass der Lizenzgegenstand nicht ordnungsgemäß funktioniert. Der Kunde ist in Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzgegenstandes insbesondere zur regelmäßigen Datensicherung und zum Einsatz von Software zur Abwehr von Viren und anderer Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.

17.4. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 17 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

18. Prüfungsrecht und Nutzungsuntersagung

18.1. Der Kunde räumt EDIfacilities das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff auf den Lizenzgegenstand ein. Der Kunde wird EDIfacilities bzw. den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. EDIfacilities wird die Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff mindestens fünf (5) Werktagen zuvor gegenüber den Kunden ankündigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen eines zwischen EDIfacilities und dem Kunden bestehenden Lizenzvertrages verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von EDIfacilities.

18.2. EDIfacilities ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere ein fortgesetzter Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe des Vertrages nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zehn (10) Tagen nach Abmahnung dar.

ABSCHNITT C – SOFTWARELIZENZ DRITTSOFTWARE

19. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts C finden ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A Anwendung auf Verträge zwischen EDIfacilities und dem Kunden über die Lizenzierung der Datenbank SAP SQL Anywhere und/oder einer sonstigen Softwarelösung eines Drittanbieters ("Drittsoftware") zum Zwecke der Nutzung durch den Kunden.

20. Drittsoftware-Lizenzbestimmungen

20.1. Das Recht zum Weiterverkauf oder der Unterlizenzierung der Drittsoftware erhält EDIfacilities von einem Drittanbieter ("Drittsoftware-Anbieter").

20.2. Soweit dem Kunden im Rahmen des Angebots oder anderweitig im Vorfeld des Vertragsabschlusses durch EDIfacilities ergänzende Lizenzbestimmungen für die Drittsoftware ("Drittsoftware-Lizenzbestimmungen") übermittelt wurden, finden diese vorrangig auf die Vereinbarung über die Nutzung der Drittsoftware Anwendung. Der Kunde erkennt die Geltung dieser ihm vor Vertragsabschluss übermittelten Drittsoftware-Lizenzbestimmungen mit Vertragsabschluss an, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren.

20.3. Soweit der Drittsoftwareanbieter eine direkte Erklärung des Kunden gegenüber dem Drittsoftwareanbieter in Bezug auf die Geltung von Lizenzbestimmungen des Drittsoftwareanbieters ("Endnutzer-Lizenzbestimmungen") verlangt und EDIfacilities den Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses unter Vorlage oder Verweis auf die entsprechenden Endnutzer-Lizenzbestimmungen darüber informiert hat, ist der Kunde mit Vertragsabschluss verpflichtet, vor Beginn der Nutzung der Dritt-Software diesen Endnutzer-Lizenzbestimmungen durch Erklärung gegenüber dem Drittsoftware-Anbieter zuzustimmen und diese einzuhalten. Der Kunde hat sich im Vorfeld des Vertragsabschlusses über den Inhalt der Endnutzer-Lizenzbestimmungen zu informieren.

21. Ergänzende Bestimmungen

21.1. Die Bestimmungen von Abschnitt D finden auf den Vertrag zwischen EDIfacilities und dem Kunden über die Lizenzierung der Drittsoftware entsprechend Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

21.2. Soweit im Falle des Abschnitt 20.2 Widersprüche zwischen einzelnen Regelungen den Drittsoftware-Lizenzbestimmungen und den Bestimmungen des Abschnitt B bestehen, gelten die Regelungen der Drittsoftware-Lizenzbestimmungen vorrangig.

ABSCHNITT D – SOFTWAREWARTUNG

22. Anwendungsbereich

22.1. Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts D finden ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A Anwendung auf Verträge zwischen EDIfacilities und dem Kunden über die Erbringung von Wartungsleistungen in Bezug auf die EDI-Software-Lösung intelliEDI®. Für den Fall, dass der Kunde von EDIfacilities auch eine Datenbank eines dritten Softwareherstellers lizenziert hat, ist diese nicht Gegenstand der Wartung durch EDIfacilities, sondern unterliegt den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

22.2. Die vereinbarten Wartungs-Leistungen für eine von dem Kunden erworbene Software umfassen nicht etwaige Individual-Programmierungen, die EDIfacilities oder Dritte für den Kunden in Bezug auf die Software erstellt hat.

23. Leistungsumfang

23.1. Die Wartung umfasst

- a) die Fehlerbehebung außerhalb einer etwaigen Gewährleistungsverpflichtung in Bezug auf die Software, welche der Softwarewartung unterliegt („Wartungsgegenstand“), einschließlich der beschleunigten Zurverfügungstellung von Fehlerbeseitigungen in dringenden Fällen, gemäß Artikel 24,
- b) die Fortentwicklung des Wartungsgegenstandes und Zurverfügungstellung von neuen Programmversionen (Updates) gemäß Artikel 25, sowie
- c) die Bereitstellung einer Hotline gemäß Artikel 26.

23.2. EDIfacilities erbringt die Wartungsleistungen während der Dauer der Vertragslaufzeit, beginnend mit Vertragsschluss und Aufnahme des operativen Einsatzes des Wartungsgegenstandes durch den Kunden.

23.3. EDIfacilities erbringt die Wartungsleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren.

23.4. Wartungsleistungen sind von EDIfacilities nur in Bezug auf den aktuellen und den unmittelbar zuvor von EDIfacilities ausgelieferten Programmstand des Wartungsgegenstandes zu erbringen.

23.5. Sofern der Kunde während der Vertragslaufzeit weitere Lizenzen in Bezug auf den Wartungsgegenstand erwirbt, z.B. zur Nutzung weiterer Module oder zusätzlicher Laufzeitrechner-Lizenzen, erstreckt sich ein bestehender Wartungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Lizenzerweiterung automatisch auf den von der Erweiterung umfassten Teil der Software.

23.6. Die Wartungsleistung umfasst nur die Lizenzmodule, nicht aber die Mapping-Programme.

24. Fehlerbehebung

24.1. EDIfacilities wird Fehler und Mängel (zusammen "Fehler") des Wartungsgegenstandes, die während der Laufzeit des Wartungsvertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen.

24.2. EDIfacilities wird auf die in Textform an support@edifacilities.com zu richtende Meldung eines Fehlers durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen mit der Fehlerbehebung beginnen (Reaktionszeit):

- a) Bei betriebsverhindernden Fehlern spätestens innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Meldung während der Geschäftszeiten von EDIfacilities.
- b) Bei betriebsbehindernden Fehlern spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Meldung während der Geschäftszeiten von EDIfacilities.
- c) Bei sonstigen Fehlern: innerhalb angemessener Frist, jedenfalls im Rahmen des nächsten Updates.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

24.3. Die Parteien vereinbaren folgende Fehlerkategorien:

- a) Betriebsverhindernde Fehler: Schwere Fehler, die einen Ausfall des gesamten Wartungsgegenstandes oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine umgehende Abhilfe erforderlich ist.
- b) Betriebsbehindernde Fehler: Fehler, der die Nutzung des Wartungsgegenstandes beeinträchtigt, so dass eine bestimmungsgemäße Nutzung des Systems in Bezug auf mindestens eine nicht unwesentliche Funktionalität nur eingeschränkt möglich ist.
- c) Sonstiger Fehler: Sonstiger Fehler, der die Nutzung des Wartungsgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

24.4. EDIfacilities wird Fehler im Rahmen des Wartungsvertrages schnellstmöglich, in der Regel im Rahmen von in monatlichen Abständen zur Verfügung gestellten Patches, beseitigen.

24.5. Im Falle von betriebsverhindernden Fehlern erfolgt eine Fehlerbeseitigung auch außerhalb des Patch-Zyklus (Express Bug Fix).

24.6. Sofern die Fehlerbeseitigung eine gravierende – und für den jeweiligen Programmstand riskante – Änderung des Programmes erfordert, behält sich EDIfacilities vor, einen Fehler erst im Rahmen der nächsten Programmversion (Update) zu beseitigen, um Folge- und Begleitfehler auszuschließen. In diesem Fall stellt EDIfacilities dem Kunden erforderlichenfalls auf Anfrage im Rahmen des Wartungsvertrages eine Zwischenlösung ("Work-Around") für die Zeit bis zum nächsten Update zur Verfügung.

24.7. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung im Rahmen der Wartung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist.

24.8. EDIfacilities ist berechtigt, die Fehlerbeseitigung im Wege der Fernwartung bzw. Ferndiagnose zu erbringen.

25. Fortentwicklung und Updates

25.1. EDIfacilities stellt im Rahmen der Wartung regelmäßig, in der Regel alle achtzehn (18) Monate, neue Programmversionen („Updates“) zur Verfügung. Updates können funktionelle oder technologische Anpassungen des Basissystems und/oder der Zusatzmodule umfassen.

25.2. EDIfacilities räumt dem Kunden an den Updates Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der in dem jeweiligen Lizenzvertrag zwischen EDIfacilities und dem Kunden für den Wartungsgegenstand vereinbart ist.

25.3. Die Dienstleistungen zur Installation der Updates sowie ggfs. zur Anpassung der Mapping-Programme und der Anbindung von Drittsoftware werden nach den aktuell gültigen Stundensätzen der EDIfacilities abgerechnet.

26. Hotline

26.1. Für die Meldung von Fehlern im Rahmen der Wartung sowie die telefonische Beratung des Kunden bei Fragen, die sich bei der Softwarenutzung ergeben, stellt EDIfacilities dem Kunden eine Hotline zur Verfügung. Die Hotline ist grundsätzlich während der Geschäftszeiten von EDIfacilities unter der dem Kunden von EDIfacilities zur Verfügung gestellten Telefonnummer zu erreichen. Ausgenommen davon sind kurzfristige, leistungstypische Ausfallzeiten (z.B. im Falle der Systemwartung oder bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anrufe).

26.2. Im Falle der Vereinbarung von Wartungsleistungen für eine Individualprogrammierung in Bezug auf die Software kann der Kunde nach vorheriger Absprache mit EDIfacilities Fehlermeldungen während der Geschäftszeiten auch an den für die Individualprogrammierung zuständigen Projektleiter von EDIfacilities richten.

27. Geschäftszeiten

27.1. Die Geschäftszeiten von EDIfacilities sind derzeit montags bis freitags von 09:00 - 17:00 Uhr, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Sitz der EDIfacilities.

27.2. EDIfacilities behält sich vor, die Geschäftszeiten in angemessenem und branchenüblichem Rahmen zu ändern (z.B. zum Zwecke der Anpassung an geänderte Marktverhältnisse). In diesem Fall wird EDIfacilities den Kunden rechtzeitig, jedoch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

mindestens vier (4) Wochen vorher über die Änderung informieren.

28. Nicht umfasste Leistungen

28.1. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind folgende Leistungen:

- a) Schulungen,
- b) Vor-Ort- und Remote-Leistungen (z.B. die Einspielung von Updates, EBFs und Patches),
- c) Vor-Ort- und Remote-Leistungen (z.B. die Einspielung von Updates, EBFs und Patches),
- d) die Meldung von Mängeln und Fehlerbeseitigung außerhalb der angegebenen Hotline-Zeiten,
- e) die Migration von Individualanpassungen auf neue Programmversionen, Patches und EBFs,
- f) Programmpflege für individuelle Schnittstellen- sowie Mapping-Programme, und/oder
- g) die Beseitigung von Mängeln aufgrund von Fehlbedienung durch den Anwender, der Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt.

28.2. Sofern der Kunde die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, die nicht Gegenstand des Wartungsvertrages sind, wünscht, wird EDIfacilities diese prüfen und gegebenenfalls auf der Basis eines gesonderten Auftrags nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt F ausführen.

29. Wartungsgebühren

29.1. Die jährlichen Wartungsgebühren sind im Auftragsdokument festgelegt und errechnen sich anhand des im Zeitpunkt des Auftrags aktuellen Listenpreises. Die Wartungsgebühren sind jeweils am Anfang eines Kalenderjahres im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten. Erstmalig sind die Wartungsgebühren mit Überlassung des der Wartung unterliegenden Lizenzgegenstandes an den Kunden bzw. für den Fall, dass der Lizenzgegenstand bei Vertragsschluss dem Kunden bereits überlassen wurde, mit Vertragsschluss anteilig für den Zeitraum von Vertragsabschluss bis zum Ende des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses zu zahlen.

29.2. Sofern der Kunden während der Laufzeit eines bestehenden Wartungsvertrages in Bezug auf den Wartungsgegenstand weitere Lizenzen erwirbt (z.B. weitere Rechnerlizenzen oder zusätzliche Module), erstreckt sich der Wartungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des neuen Lizenzgegenstandes ebenfalls auf die neu erworbenen

Lizenzgegenstände. Die jährlichen Wartungsgebühren werden ab diesem Zeitpunkt um die Wartungsgebühren für die ergänzten Lizenzen erhöht, wobei für die Berechnung der Wartungsgebühren für die neuen Lizenzen ebenfalls die im Zeitpunkt des nachträglichen Auftrags aktuellen Listenpreise zuzüglich des Rechnerfaktors herangezogen werden.

30. Mitwirkungspflichten des Kunden

30.1. Der Kunde wird EDIfacilities im Rahmen des Zumutbaren bei der Erbringung der Wartungsleistungen unterstützen und bei Feststellung eines Mangels die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Eingrenzung des Mangels treffen sowie EDIfacilities alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

30.2. Der Kunde gestattet dem Personal von EDIfacilities oder den von EDIfacilities beauftragten Personen in dem zur Erbringung der geschuldeten Wartungsleistungen erforderlichen Umfang den Zugang zu seinen IT-Systemen. Der Kunde stellt ferner die für die Durchführung der Wartung seinerseits notwendigen technischen Einrichtungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

30.3. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die mit der Bedienung des Wartungsgegenstandes betrauten Personen über ausreichende Programmkenntnisse verfügen.

30.4. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 30 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

31. Vertragslaufzeit und Kündigung

31.1. Sofern die Parteien einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben, beginnt der Wartungsvertrag mit der Bereitstellung des Wartungsgegenstands. Der Wartungsvertrag wird für ein Kalenderjahr geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres ganzes Kalenderjahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Der Wartungsvertrag kann erstmals zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Software ordentlich gekündigt werden. Im ersten Kalenderjahr nach Inbetriebnahme der Software ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDIfacilities s.a.r.l

Stand Januar 2023

1, Rue St. Willibrord, 5404 Bech-Kleinmacher, Luxemburg | Telefon +352 23 67 64 86 | <https://edifacilities.com>

31.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EDIfacilities insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei (2) Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, EDIfacilities die vereinbarte Vergütung abzüglich von EDIfacilities ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.

31.3. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformanfordernis nicht.

ABSCHNITT F – DIENST-LEISTUNGEN

40. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts F finden ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A Anwendung auf Verträge zwischen EDIfacilities und dem Kunden über die Erbringung von Implementierungsleistungen, Schulungen, Individualprogrammierungen oder sonstige Dienstleistungen.

41. Leistungserbringung

41.1. EDIfacilities erbringt die geschuldeten Leistungen nach dem bei Auftragserteilung jeweils gültigen Stand der Technik.

41.2. Die Leistungserbringung erfolgt durch hinreichend qualifiziertes Personal von EDIfacilities bzw. von Unternehmen aus der Unternehmensgruppe, oder durch sonstige, von EDIfacilities als Subunternehmer zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des Einzelvertrages eingesetzte Dritte. EDIfacilities ist zum Einsatz von Subunternehmern ausdrücklich berechtigt, im Rahmen der DS-GVO.

41.3. EDIfacilities ist für die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag erfüllt wird, in dem jeweils einzelvertraglich vereinbarten Rahmen selbst verantwortlich. Es bestehen insofern keine Weisungsrechte des Kunden gegen über dem eingesetzten Personal.

41.4. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. EDIfacilities wird den Kunden frühzeitig über drohende Verzögerungen in Bezug auf die Leistungser-

bringung informieren, von denen EDIfacilities Kenntnis erlangt. Für Verzögerung, die EDIfacilities nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund höherer Gewalt, Streik, Krieg, Unruhen, Katastrophen oder vergleichbare Fälle), ist EDIfacilities gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. In diesen Fällen kann EDIfacilities eine angemessene Verschiebung des Termins, einschließlich angemessener Fristen für die Wiederaufnahme der geschuldeten Tätigkeiten, verlangen.

41.5. Sofern der Kunde im Falle von Schulungen Schulungsunterlagen erhält, räumt EDIfacilities dem Kunden daran ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Geschäftszwecke des Kunden ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nur nach schriftlicher Zustimmung von EDIfacilities übertragbar. EDIfacilities wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen.

42. Vergütung

42.1. Die als Gegenleistung für die von EDIfacilities zu erbringenden Dienstleistungen vereinbarte Vergütung wird zu den in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Terminen in Rechnung gestellt.

42.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

43. Mitwirkungspflichten des Kunden

43.1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere (i) die Benennung einer Kontaktperson für das konkrete Projekt, die berechtigt ist, Erklärungen für den Kunden abzugeben und projektbezogene Entscheidungen zu treffen, sowie (ii) in erforderlichem Umfang die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller nötigen betrieblichen und projektorganisationsbezogener Informationen, Unterlagen und Ressourcen.

43.2. Der Kunde wird auf Verlangen von EDIfacilities die Vollständigkeit der übermittelten Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen.

43.3. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 43 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.